

Kriterien zur Förderung von Projekten zur Integration von Migrantinnen und Migranten

Stand: April 2018

1. Allgemeine Grundlagen und Ziel des Integrationsfonds

Das soziale Miteinander aller Schorndorferinnen und Schorndorfer ist der Stadt Schorndorf ein wichtiges Anliegen. Sie hat deshalb parallel zum Pakt für Integration des Landes Baden-Württemberg einen Integrationsfonds eingerichtet, mit dem Projekte gefördert werden, die die lokale Integration von Migrantinnen und Migranten in Schorndorf zum Ziel haben.

2. Antragsberechtigte und Zielgruppe

Bewerber können sich Organisationen und Institutionen, Einrichtungen, Ehrenamtliche sowie Vereine, die in Schorndorf tätig sind. Zielgruppe sind alle in Schorndorf lebenden Migrantinnen und Migranten. Darüber hinaus kann die Stadtverwaltung Schorndorf eigene Maßnahmen aus den Fördermitteln finanzieren.

3. Welche Projekte werden gefördert?

Förderfähig sind Projekte, die an die Handlungsfelder der „[Konzeption für Vielfalt in Schorndorf](#)“ von 2014 angelehnt sind. Darunter fallen Projekte in den Handlungsfeldern:

- Willkommenskultur & Interkulturelle Öffnung
- Partizipation & gesellschaftliche Teilhabe
- Familie – Jugend – Frauen – Mädchen
- Sprache & Bildung
- Wirtschaft & Arbeit

- Wohnen & Stadtentwicklung
- Gemeinsam leben im Alltag
- Gesundheit und Älter werden

Gefördert werden insbesondere Projekte, die in sinnvoller Ergänzung zu bereits bestehenden kommunalen Angeboten stehen und nachhaltig sind. Das Ziel der Stadtverwaltung Schorndorf ist es, möglichst viele, kleinere Projekte zu unterstützen. Aber auch größere Projekte sind förderfähig. Auch Projekte, die sich bereits in Planung befinden, können gefördert werden. Die Kosten dafür sind allerdings nicht rückwirkend abrechnungsfähig.

Förderungen können beispielsweise für Fahrtkosten, Verpflegung, Arbeitsmaterialien, Raumanmietungen, Fortbildungen und Schulungen für die Zielgruppe, Veranstaltungen, Honorare, etc. beantragt werden.

Ausgeschlossen von der Förderung sind in der Regel Personalkosten und laufende Kosten (höchstens als Anschubfinanzierung). Die Fördergelder sind nicht als Dauerförderung (max. 3 Jahre) einzusetzen, sondern sollen dazu beitragen, langfristige Projekte zu initiieren.

Es werden auch keine Projekte unterstützt, die von Stadt, Landkreis oder Land als gesetzliche Aufgaben finanziert werden.

4. Förderkriterien

Grundsätzlich förderfähig sind Projekte, die **mindestens 3** der folgenden Kriterien erfüllen:

- innovativer Ansatz/Charakter
- integrativer Ansatz/Charakter
- hoher ehrenamtlicher Anteil
- Bürger- oder Selbsthilfegruppe
- Ausbau der Zivilgesellschaft und des Bürgerengagements

5. Umfang und Höhe der Förderung

Die Gesamthöhe des Integrationsfonds beträgt 100.000 €. Bei Einzelmaßnahmen und Mikroprojekten bis zu 10.000 € entscheidet der Fachbereich für Familie und Soziales über die Mittelvergabe, während bei Projekten über 10.000 € der Verwaltungs- und Sozialausschuss entscheidet.

Die zeitliche Gestaltung der Projekte ist frei, der Startzeitpunkt muss jedoch im Jahr 2018 oder 2019 liegen. Förderanträge können fortlaufend eingereicht werden.

6. Mittelauszahlung und Nachweisführung

Die Fördermittelauszahlung erfolgt einmalig.

Spätestens vier Wochen nach Beendigung des Projekts müssen die Belege über die verwendeten Fördermittel sowie die Evaluation (ggfs. inkl. Teilnehmerliste) des Projekts eingereicht werden. Die Mittelverwendung wird geprüft und ggfs. werden Rückzahlungen eingefordert.

Bei langfristig angelegten Projekten soll der Nachweis über die verwendeten Fördermittel sowie die Evaluation (ggfs. inkl. Teilnehmerliste) im Abstand von sechs Monaten eingereicht werden.

7. Antragsstellung

Wenn Sie einen Antrag stellen möchten, finden Sie [hier](#) den entsprechenden Förderantrag.
Bitte senden Sie den ausgefüllten Antrag per E-Mail oder per Post an:

**Lena Böhnlein
Stadtverwaltung Schorndorf
Fachbereich Familien und Soziales
Arnold-Areal
Karlstraße 15
73614 Schorndorf**

Telefon: 07181 602-3318
lena.boehnlein@schorndorf.de

8. Inkrafttreten/Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt am 01.04.2018 in Kraft und ist zunächst bis zum 31.12.2019 begrenzt.